

Verwirkung eines Honoraranspruchs

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verjähren zahnärztliche Honoraransprüche grundsätzlich innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Fälligkeit. Nach der gesetzlichen Bestimmung beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Fällig ist der Anspruch auf Bezahlung des Zahnarzt Honorars nach § 10 Abs. 1 GOZ erst ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Am 31. Dezember 2008 verjähren also sämtliche Honoraransprüche, bei denen die Rechnung dem Patienten im Jahr 2005 zugegangen ist.

Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann die Forderung zwar noch geltend gemacht werden. Sie kann jedoch dann nicht mehr durchgesetzt werden, wenn sich der Patient auf die Einrede der Verjährung beruft.

Was gilt aber für Honoraransprüche, die vom Zahnarzt nicht abgerechnet werden? Dazu hat das Oberlandesgericht Nürnberg durch Beschluss vom 9. Januar 2008 entschieden, dass der Honoraranspruch eines Zahnarztes jedenfalls dann verwirkt, wenn dieser mit der Stellung seiner Honorarrechnung mehr als drei Jahre wartet, nachdem der Patient die Behandlung unter Berufung auf deren angebliche Fehlerhaftigkeit unter Androhung gerichtlicher Schritte abgebrochen und den Arzt dazu aufgefordert hat, keine Rechnung zu stellen. Die Verwirkung eines Anspruchs ist von dessen Verjährung zu unterscheiden. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Anspruch nach Treu und Glauben

verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht hat, der Verpflichtete sich darauf einrichtet und sich nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten auch darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde. Um von einer Verwirkung auszugehen, bedarf es also dreier Voraussetzungen:

1. Seit der Möglichkeit, das Recht geltend zu machen, muss ein längerer Zeitraum verstrichen sein (so genanntes Zeitmoment). Was ein längerer Zeitraum ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.
2. Der Berechtigte muss bezüglich der Durchsetzung seines Rechts untätig geblieben sein.
3. Der Verpflichtete durfte sich berechtigterweise darauf einstellen, der Berechtigte werde aufgrund des geschaffenen Vertrauenstatbestandes sein Recht auch in Zukunft nicht mehr geltend machen.

Diese Voraussetzungen hält das Oberlandesgericht Nürnberg in dem entschiedenen Fall für gegeben. Dort hatte der klagende Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurg eine Behandlung, die der beklagte Patient am 7. Januar 1999 abgebrochen hatte, erst am 2. Januar 2003 abgerechnet. Am 23. Dezember 2005 stellte der Kläger Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides, gegen den der Patient fristgerecht Widerspruch einlegte. In dem anschließenden Verfahren berief sich der Patient u. a. auf Verwirkung der Forderung. Das

Oberlandesgericht Nürnberg hat die Forderung des klagenden Arztes im Ergebnis als unbegründet angesehen. Der Kläger habe nach dem Abbruch der Behandlung durch den beklagten Patienten fast vier Jahre mit der Rechnungsstellung gewartet. Ein sachlicher Grund bestand hierfür nach dem Parteivortrag nicht. Das Zeitmoment der Verwirkung sei deshalb erfüllt. Auch das Umstandsmoment der Verwirkung sei gegeben. Der Beklagte habe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung objektiv betrachtet nicht mehr mit einer Inanspruchnahme rechnen müssen. Dies ergebe sich in dem vorliegenden Streitfall insbesondere daraus, dass er den Kläger aufgefordert habe, wegen angeblich fehlerhafter Behandlung keine Rechnung zu stellen. Insoweit habe er berechtigterweise darauf vertrauen dürfen, auch keine Abrechnung mehr zu erhalten.

Nach der Rechtsprechung hilft es dem Zahnarzt also nicht, den Eintritt der Verjährung dadurch zu vereiteln, seine zahnärztlichen Leistungen nicht abzurechnen. Nach Ablauf eines erheblichen Zeitraums darf der Patient die Zahlung des zahnärztlichen Honorars auch dann verweigern, wenn er berechtigterweise darauf vertrauen durfte, keine Rechnung mehr zu erhalten. In der Praxis empfiehlt es sich daher, zumindest innerhalb des Verjährungszeitraums von drei Jahren die erbrachte Leistung abzurechnen und die Forderung dann auch zeitnah geltend zu machen.

Peter Ihle
Rechtsanwalt